

Buße und Reue

EINKOMMENSTEUER Lohnsteuer auf Bußgelder

Von Rudolf Schollmaier

Von Marie von Ebner-Eschenbach stammt die Erkenntnis „Die kleinsten Sünder tun die größte Buße“. Das muss irgendwann auch dem höchsten deutschen Steuergericht zu Ohren gekommen sein. Denn bereits mit Urteil vom 07.07.2004 (Az. VI R 29/00) entschieden die Richter des Bundesfinanzhofs (BFH), dass die Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber keinen Arbeitslohn beim Arbeitnehmer darstellt und demzufolge hierfür auch keine Lohnsteuer einzubehalten ist. Dem Urteil lag ein häufiger Fall zugrunde. Ein Paketzustelldienst hatte die Verwarnungsgelder seiner bei ihm angestellten Fahrer übernommen, die diese für Verstöße gegen das Halteverbot zahlen sollten. In der Übernahme der Bußgelder durch den Arbeitgeber sah der BFH seinerzeit keinen geldwerten Vorteil und damit keine Lohnsteuerpflicht. Grund hierfür war, dass die Bußgelder während des beruflichen Einsatzes entstanden waren und die Mitarbeiter keine Eigeninteressen verfolgten oder gar persönliche Vorteile erzielten. Es handelte sich somit lediglich um notwendige Begleiterscheinungen betriebsfunktionaler Zielsetzungen.

Werden Arbeitnehmern Geldbußen oder Geldstrafen für verkehrswidrige Verhaltensweisen auferlegt und diese dann vom Arbeitgeber erstattet, so sind zwei Bereiche zu unterscheiden. Zum einen, ob die vom Arbeitgeber übernommenen Sanktionsgelder bei diesem als Betriebsausgabe abzugsfähig sind. Und zum anderen, ob die Übernahme der Bußgelder als Vorteilsgewährung an den Arbeitnehmer anzusehen ist. Dann müsste der Arbeitgeber Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge einbehalten.



Beispiel: Franz Dieselknecht ist Fernfahrer. Er ist immer unter starkem Zeitdruck. Seine Chefin Anne Gurgel hat ihm die strenge Anweisung mitgegeben, seine Zielorte stets pünktlich zu erreichen, koste es was es wolle. Wenn's nicht anderes ginge, solle er die gesetzlich geregelten Lenkzeiten eben „ausdehnen“. Voller Angst um seinen Arbeitsplatz rast Franz müde und gähmend quer durch die Republik. Er wird mehrfach bei der Überschreitung der Lenkzeiten erwischt, es hagelt Bußgelder. Diese übernimmt seine Chefin. Nach einer Lohnsteuer Außenprüfung vertritt das Finanzamt die Meinung, dass die Übernahme der Bußgelder bei Franz lohnversteuert werden müsse. Anne ist anderer Ansicht und verweist auf das eingangs erwähnte BFH-Urteil vom 07.07.2004. Das Finanzamt bleibt dennoch bei seiner Meinung und so landet der Fall vor dem Finanzgericht in Köln. Die Finanzrichter geben dem Finanzamt recht (Urteil vom 22.09.2011 3 K 955/10), Anne legt Revision beim

BFH ein. Aber auch dort wird Anne mit Urteil vom 14.11.2013 (Az. VI R 36/12) abgewiesen. Die höchsten Finanzrichter verweisen darauf, dass ein rechtswidriges Tun keine Grundlage für eine betriebsfunktionale Zielsetzung sein kann. Mit anderen Worten, selbst die klare Anweisung der Arbeitgeberin an ihren Fahrer, gegen geltendes Recht zu verstoßen, hindert nicht daran, dass die anschließende Übernahme der Bußgelder durch die Arbeitgeberin bei Franz Lohnsteuer auslöst. Zumal es sich im vorliegenden Fall um einen erheblichen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung handelte und die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer gefährdet wurde. In diesem Urteil führt der BFH weiter aus, dass er an seiner Entscheidung vom 07.07.2004 nicht mehr festhalte, sondern vielmehr auch bei Verwarnungsgeldern wegen Verletzung des Halteverbots kein überwiegendes eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers vorliege. Demnach sind auch bei der Übernahme der Bußgelder für Paketzusteller bei diesen Lohnsteuer (und Sozialversicherungsbeiträge) einzubehalten.

Der Arbeitgeber selbst kann die übernommenen Bußgelder und Geldstrafen nicht als Betriebsausgaben steuerlich geltend machen. Denn das ist in den Paragraphen 12 und 4 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes klar geregelt. Einen steuerlichen Rabatt auf Bußgelder und Geldstrafen gibt es nicht.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de